

Satzung der
Deutsch-Französischen Forschungsgesellschaft VERDUN
Association franco-allemande d'étude sur la région de Verdun

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Französische Forschungsgesellschaft VERDUN (DFFV), Association franco-allemande d'étude sur la région de Verdun (AFAV)“.

Er hat seinen Sitz in Homburg/Saar und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der in § 3 dieser Satzung bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Historisch-wissenschaftliche Erforschung der Verdun-Schlacht und des 1. Weltkrieges
- Förderung der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit und Aussöhnung
- Zusammenarbeit mit historischen Gesellschaften in Europa
- Erhaltung der auf dem Schlachtfeld noch erhaltenen Relikte, insbesondere Denkmalpflege
- Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit Kultusministerien, Schulen, Jugendverbänden

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche (korrespondierende) Mitglieder. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Behörden und Vereine werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand
- c) durch den Tod bei natürlichen Personen; bei juristischen Personen und Vereinigungen bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Der Ausschluss kann wegen schädigenden Verhaltens gegen die Ziele des Vereins, wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgen.

Gegen den Ausschluss, wobei dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben ist, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss zulässig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebende Rechte und Ansprüche. Der Verein ist berechtigt, rückständige Mitgliedsbeiträge geltend zu machen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ordentliche Mitglieder können einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag als „aktives Mitglied“ oder einen höheren Beitrag als „Fördermitglied“ leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über die Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der beiden Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 5).

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst innerhalb 3 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine solche muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beantragen und begründen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsscheibens folgenden Tag.

§ 10

Verlauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter aus Ihrer Mitte. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Auf Antrag kann die Versammlung einstimmig die Wahl / Abstimmung per Akklamation / Handzeichen beschließen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

In der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragt, wird geheim abgestimmt.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die VersammlungsleiterIn kann Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

§11

Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der SchriftführerIn
4. dem/der SchatzmeisterIn
5. bis zu 4 BeisitzerInnen

Die Vorstandsmitglieder der lfd. Nr. 1 bis 5 werden auf 2 Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem, stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden erst im Verhinderungsfall des Vorsitzenden entsteht.

§13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB kann zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen bzw. zur Erfüllung von Vereinsaufgaben über einen Betrag bis zu 1.000 (in Worten: tausend) EURO zu Lasten des Vereins verfügen.

§14 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernmündlich und durch Mitteilung auf der Homepage der DFFV verbunden mit der Zusendung einer e-mail, mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§15 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt offen. In hierfür geeigneten Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (e-mail genügt) zulässig. Über die Sitzung wird vom Schriftführer/in eine Niederschrift aufgenommen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§16 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die gesamte Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins, zieht insbesondere die Mitgliedsbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung.

§17 Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers umfasst zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

§18 Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Einladungen zur Vereins- und Vorstandssitzungen, die Erstellung der Sitzungsprotokolle und evtl. notwendige Schriftverkehre verantwortlich.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auslösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., der es nur zu gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung verwenden darf.

§20

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.05.2008 errichtet und auf Beschluss der Gründungsmitglieder am 28.07.2008 im § 3 der Vereinssatzung sowie am 15.09.2008 in § 2, § 3, § 4 und § 5 abgeändert.

Weitere Änderungen durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.07.2023 in: 2 a) Name, 3 b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis, 4 a) Satzung in den §§ 1, 9 und 10.